

5. 1. Über Bedeutung und Voraussetzungen der vorzeitigen Entlassung eines Minderjährigen aus der Fürsorgeerziehung.  
 2. Welche Behörde ist für eine solche Anordnung zuständig?  
 Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt v. 9. Juli 1922 (RG.) —  
 RGBl. I S. 633 — §§ 72, 73.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 11. Mai 1931 in der G.schen Fürsorgeerziehungssache. IV B 11/31.

- I. Amtsgericht Berlin-Mitte.  
 II. Landgericht I Berlin.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Durch Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 30. März 1927 ist die endgültige Fürsorgeerziehung des Bruno G. zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung angeordnet worden (§ 63 Abs. 2 RG.). Am 11. November 1930 beantragte dessen Mutter, ihren Sohn, der sich in der Heil- und Pflegeanstalt in B. befand, zu ihr zu entlassen. Der Antrag wurde vom Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt als Fürsorgeerziehungsbehörde abgelehnt, weil der Zweck der Fürsorgeerziehung nicht erreicht sei, in der Häuslichkeit der Eltern auch nicht erreicht werden könne, der Minderjährige vielmehr seiner geistigen Verfassung wegen zur Zeit noch der Anstaltspflege bedürfe. Das von der Mutter rechtzeitig angerufene Vormundschaftsgericht beschloß dagegen, die angeordnete Fürsorgeerziehung auf Grund des § 73 RG. aufzuheben, weil sich Bruno G. nach zwei ärztlichen Zeugnissen aus den Jahren 1928 und 1930 infolge einer im Jahre 1922 überstandenen Kopfgrippe schon seit etwa sechs Jahren in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinde, der seine freie Willensbestimmung ausschließe, mithin schon zur Zeit der Anordnung der Fürsorgeerziehung deren Zweck unerreichbar gewesen sei. Die sofortige Beschwerde der genannten Fürsorgeerziehungsbehörde wurde vom Landgericht zurückgewiesen. Das Landgericht geht mit dem Vormundschaftsgericht davon aus, daß krankhafte Störung der Geistestätigkeit und Unerziehbarkeit bei Bruno G. schon zur Zeit der Anordnung der Fürsorgeerziehung bestanden hätten, so daß die Fürsorgeerziehung nicht erst hätte angeordnet werden dürfen. Die Vorschrift

des § 73 FWO. wird aber vom Beschwerdegericht für nicht anwendbar gehalten, weil sie sich nur auf Fälle beziehe, in denen die persönliche Unerziehbarkeit des Minderjährigen erst nach Anordnung der Fürsorgeerziehung eintrete. Stelle sich, wie hier, nachträglich heraus, daß eine tatsächliche Voraussetzung der Fürsorgeerziehung zur Zeit der Anordnung gar nicht vorhanden gewesen sei, und erscheine so die weitere Ausführung der Fürsorgeerziehung grund- und zwecklos, so sei ein Aufhebungsgrund im Sinne des § 72 Abs. 2 FWO. gegeben. Der die Fürsorgeerziehung aufhebende Beschluß des Vormundschaftsgerichts sei also im Ergebnis zu bestätigen.

Gegen den Beschluß des Landgerichts hat das Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt rechtzeitig sofortige weitere Beschwerde eingelegt mit der Begründung, daß die Voraussetzungen einer Aufhebung der Fürsorgeerziehung nach § 72 Abs. 2 FWO. keineswegs gegeben seien, da der Zweck der Fürsorgeerziehung weder erreicht noch anderweitig sichergestellt sei.

Das Kammergericht äußert sich zu der weiteren Beschwerde folgendermaßen: Die Feststellung des Landgerichts, daß der Minderjährige bereits zur Zeit der Anordnung der Fürsorgeerziehung geisteskrank und deshalb nicht erziehbar gewesen sei und daß dieser Zustand heute noch bestehe, sei nach § 27 FWO., § 561 BPO. für das Gericht der weiteren Beschwerde bindend, werde auch vom Beschwerdeführer nicht bemängelt. Eine vorzeitige Entlassung des Minderjährigen aus der Fürsorgeerziehung könne zunächst nicht auf Grund des § 73 FWO. angeordnet werden. Zwar liege ein Fall der Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, hier vor. § 73 beziehe sich aber, wie der Senat in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 21. April 1928 (FZO. Bd. 5 S. 92) annehme, nur auf solche Fälle, in denen die Unerziehbarkeit erst nach rechtskräftiger Anordnung der Fürsorgeerziehung eintrete. Außerdem fehle es für das preußische Rechtsgebiet an der ausdrücklichen Voraussetzung des § 73, daß eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung des Minderjährigen sichergestellt sei. Ein solches in Aussicht genommenes Bewahrungsgesetz sei bisher weder von Seiten des Reiches ergangen, noch beständen entsprechende landesgesetzliche Bestimmungen für Preußen. Andererseits liege aber auch kein Aufhebungsgrund im Sinne des § 72 Abs. 2 FWO. vor. Das Kammergericht

halte demnach die weitere Beschwerde für begründet, sehe sich aber durch den erwähnten Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts an einer Entscheidung in diesem Sinne gehindert. In diesem Beschluß sei ausgeführt, daß in Fällen der vorliegenden Art § 72 Abs. 2 anwendbar sei. Die weitere Beschwerde werde deshalb gemäß § 28 Abs. 2 FGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Abgabe sind gegeben. Die weitere Beschwerde ist mit dem Kammergericht für begründet anzusehen, wenn auch seinen Ausführungen nicht in allen Punkten gefolgt werden kann.

Zutreffend ist die Ansicht des Kammergerichts, daß die Aufhebung der Fürsorgeerziehung vor Eintritt der Volljährigkeit des Züglings nur unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 oder des § 73 FGG. erfolgen kann. Daß auch die letztere Vorschrift, die nur von einer „vorzeitigen Entlassung“ des Minderjährigen spricht, eine Aufhebung der ganzen Fürsorgeerziehung im Auge hat, kann nicht zweifelhaft sein. Wenn die Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus in der Person des Minderjährigen liegenden Gründen vorausgesetzt wird, so ist damit, wie die Begründung zu der entsprechenden Vorschrift des § 75 des Entwurfs ergibt (Druckf. des Reichstags 1920 Nr. 1166 S. 1235 und 1274), die endgültige Unmöglichkeit der Erreichung der Fürsorgeerziehungszwecke gemeint, nicht etwa eine vorübergehende Unmöglichkeit der Erreichung dieser Zwecke oder die Unausführbarkeit der angeordneten besonderen Erziehungsmaßnahmen (Anstalts- oder Familienerziehung). Liegt aber eine solche endgültige Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung überhaupt vor, so kann die (unter einer weiteren Voraussetzung) zugelassene Entlassung auch nur eine endgültige sein, und es bleibt dann für eine Fortsetzung des Fürsorgeerziehungsverfahrens überhaupt kein Raum mehr.

Daraus, daß das Gesetz nicht alle Aufhebungsgründe in § 72 zusammenhängend behandelt, ist kein Bedenken gegen diese Auslegung zu entnehmen. Der erwähnte § 75 des Entwurfs wollte es der Landesgesetzgebung überlassen, die vorzeitige Entlassung im gedachten Fall unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten. Das machte die Behandlung in einem besonderen Paragraphen erforderlich. Dabei ist es schließlich auch nach Ausschaltung der Landesgesetzgebung geblieben. Nach dem Ausschußbericht (Druckf. des Reichstags 1920 Nr. 3959 S. 4204) war man sich aber darüber klar, daß unter der Entlassung „nicht die technische und örtliche Entlassung,

sondern die Aufhebung des Fürsorgeerziehungsbeschlusses zu verstehen" sei.

Hieraus ist für das Verfahren zu entnehmen, daß über einen Antrag auf vorzeitige Entlassung aus § 73 dieselbe Stelle zu befinden hat, die für die Entscheidung über die Aufhebung aus § 72 Abs. 2 zuständig ist. Aus § 72 Abs. 3 FWO. in Verbindung mit § 21 des preuß. Ausführungsgesetzes ergibt sich die Zuständigkeit der Fürsorgeerziehungsbehörde und, nachdem gegen deren ablehnenden Bescheid das Vormundschaftsgericht rechtzeitig angerufen worden ist, die Zulässigkeit des hier eingeleiteten Beschwerdeverfahrens.

Die Ansicht, daß die „vorzeitige Entlassung“ nach § 73 FWO. einen besonderen Fall der „früheren Aufhebung“ im Sinne des § 72 Abs. 2 darstellt, liegt auch dem erwähnten Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts (F.W. Bd. 5 S. 92) zugrunde. Das Kammergericht will dieser Entscheidung auch insofern folgen, als weiter darin ausgesprochen ist, der Aufhebungsgrund des § 73 liege nur dann vor, wenn die persönliche Unerziehbarkeit des Minderjährigen erst nach der Anordnung der Fürsorgeerziehung eingetreten sei. Das Kammergericht lehnt jedoch die Schlußfolgerung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ab, daß die Fürsorgeerziehung, wenn sich erst nachträglich herausstellt, daß der Minderjährige von Anfang an zur Fürsorgeerziehung persönlich untauglich war, auf Grund der — wohl entsprechend anzuwendenden — Vorschrift des § 72 Abs. 2 vorzeitig aufzuheben sei.

Dem Kammergericht ist darin beizutreten, daß eine Aufhebung auf Grund des § 72 Abs. 2 nicht erfolgen kann, weil dessen Voraussetzungen — Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung oder seine anderweitige Sicherstellung — nicht vorliegen, und daß eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift nicht in Frage kommt. Das letztere folgt aber nicht, wie das Kammergericht meint, aus der Rechtskraftwirkung des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses, sondern daraus, daß auf den Fall die Vorschrift des § 73 anzuwenden ist, die vom Bayerischen Obersten Landesgericht und vom Kammergericht zu eng ausgelegt wird.

Da die vorzeitige Entlassung, von ihrer weiteren Voraussetzung zunächst abgesehen, schlechthin wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus in der Person des Minderjährigen liegenden Gründen zulässig ist, so kann aus dem Wortlaut der Gesetzesvorschrift nichts für

jene Auslegung entnommen werden. Die Vorschrift umfaßt auch den Fall, daß die Unerziehbarkeit schon im Zeitpunkt der Anordnung der Fürsorgeerziehung vorlag, damals aber noch nicht erkennbar war, sondern erst auf Grund der mit dem Minderjährigen gemachten Erfahrungen festgestellt werden kann. Ebensovienig stehen die Gesetzesmaterialien der Ansicht des Obersten Landesgerichts und des Kammergerichts zur Seite. Die Begründung zu § 75 des Entwurfs führt aus, daß die Böglinge, die allen erzieherischen Versuchen gegenüber unzugänglich bleiben, fast ausnahmslos geistig oder sittlich anormal veranlagt seien. Zu ihnen gehörten die unverbesserlichen sog. psychopathischen Straffälligen, die Böglinge mit Geistesstörungen usw. Mit keinem Wort ist angedeutet, daß sich die Vorschrift nur auf diejenigen Böglinge beziehen solle, bei denen die Unerziehbarkeit in diesem Sinne erst nach der Anordnung der Fürsorgeerziehung eintritt. Schließlich ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, die beiden in Frage kommenden Fälle verschieden zu behandeln. Auch wenn die von vornherein bestehende persönliche Unerziehbarkeit des Minderjährigen erst nachträglich erkannt wird, erscheint es in seinem Interesse angezeigt, die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter der in § 73 erforderlichen Voraussetzung zuzulassen, daß eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung des Minderjährigen sichergestellt ist.

Hiernach ist auf den vorliegenden Fall die Vorschrift des § 73 JWG. anzuwenden. Nach ihr ist die Aufhebung der Fürsorgeerziehung nicht gerechtfertigt, weil — worauf das Kammergericht hilfsweise hinweist — eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung des Bruno G. nicht sichergestellt ist. Es kann auf die oben wiedergegebenen zutreffenden Ausführungen des Kammergerichts zu diesem Punkt verwiesen werden. Der weiteren Beschwerde des Landesjugendamtes ist daher durch Aufhebung der Beschlüsse des Landesgerichts und des Vormundschaftsgerichts stattzugeben und der Antrag der Mutter auf vorzeitige Entlassung des Sohnes zurückzuweisen.